

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 44

Helmstedt, den 26.11.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

191.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2004	389
192.	Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt	391
193.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre; hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan „Windmühlenweg“, 1. Änderung in der Ortschaft Lehre	392
194.	Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde Bahrdorf	394

B. Nichtamtlicher Teil

195.	Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Hans-Henning Viedt, Helmstedt	396
------	---	-----

191.

Bekanntmachung der

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 15. November 2004 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	2.250.500,-- €
	- in der Ausgabe auf	2.773.100,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	933.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	933.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Grasleben, den 16. November 2004

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Fäth
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.11.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 29.11.2004 bis 03.12.2004

und vom 06.12.2004 bis 07.12.2004

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 25.11.2004

gez. Fäth
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 44 vom 26.11.2004

192. Bekanntmachung nach § 52 GmbHG über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH, 38350 Helmstedt

Der Aufsichtsrat setzt sich nach turnusgemäßer Wiederwahl gemäß 61. ordentlicher Gesellschafterversammlung am 26.08.2004 wie folgt zusammen:

Landrat Kilian

(Vorsitzender des Aufsichtsrates),

Kreistagsabgeordneter Rohm

(stellv. Aufsichtsratsvorsitzender),

Kreistagsabgeordnete Dannehl

(Schriftführerin),

Kreistagsabgeordnete Seidel

(stellv. Schriftführerin),

allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Bode,

Bürgermeister Eisermann,

Kreistagsabgeordneter Hoffmann,

Bürgermeister Lübbe,

Kreistagsabgeordneter Schünemann,

Kreistagsabgeordneter Thiere.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates besteht aus:

Kreistagsabgeordnete Dannehl,

Bürgermeister Eisermann,

Kreistagsabgeordneter Thiere.

Helmstedt, den 18.11.2004

**Kreis-Wohnungsbaugesellschaft
Helmstedt mbH**

gez. Wito Johann

ABl.-Nr. 44 vom 26.11.2004

193.

Bekanntmachung

**zur Bauleitplanung der Gemeinde Lehre ;
hier: Satzung der Gemeinde Lehre über den Bebauungsplan
„Windmühlenweg“, 1. Änderung in der Ortschaft Lehre**

Der Rat der Gemeinde Lehre hat die oben genannte Satzung in seiner öffentlichen Sitzung am 29.01.2004 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung sowie die Lage im Bereich der Ortschaft Lehre sind aus der beigefügten Gebietsabgrenzung ersichtlich.

Die Satzung wird nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BauGB'97) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB'97 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Lehre geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB'97). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB'97 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann ab sofort von jedermann im Fachbereich III Bauwesen, Umwelt - der Gemeinde Lehre in Lehre, Marktstraße 10, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt erteilt.

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00Uhr
Mittwoch	nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Lehre, den 16.11.04

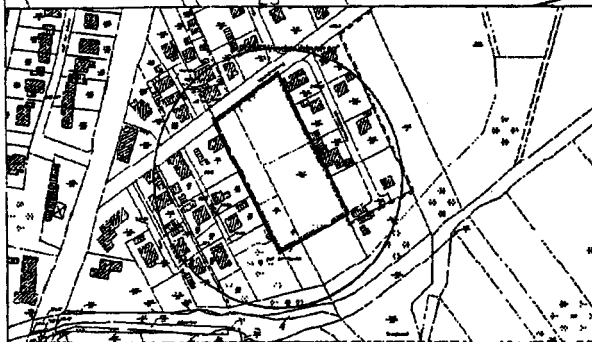
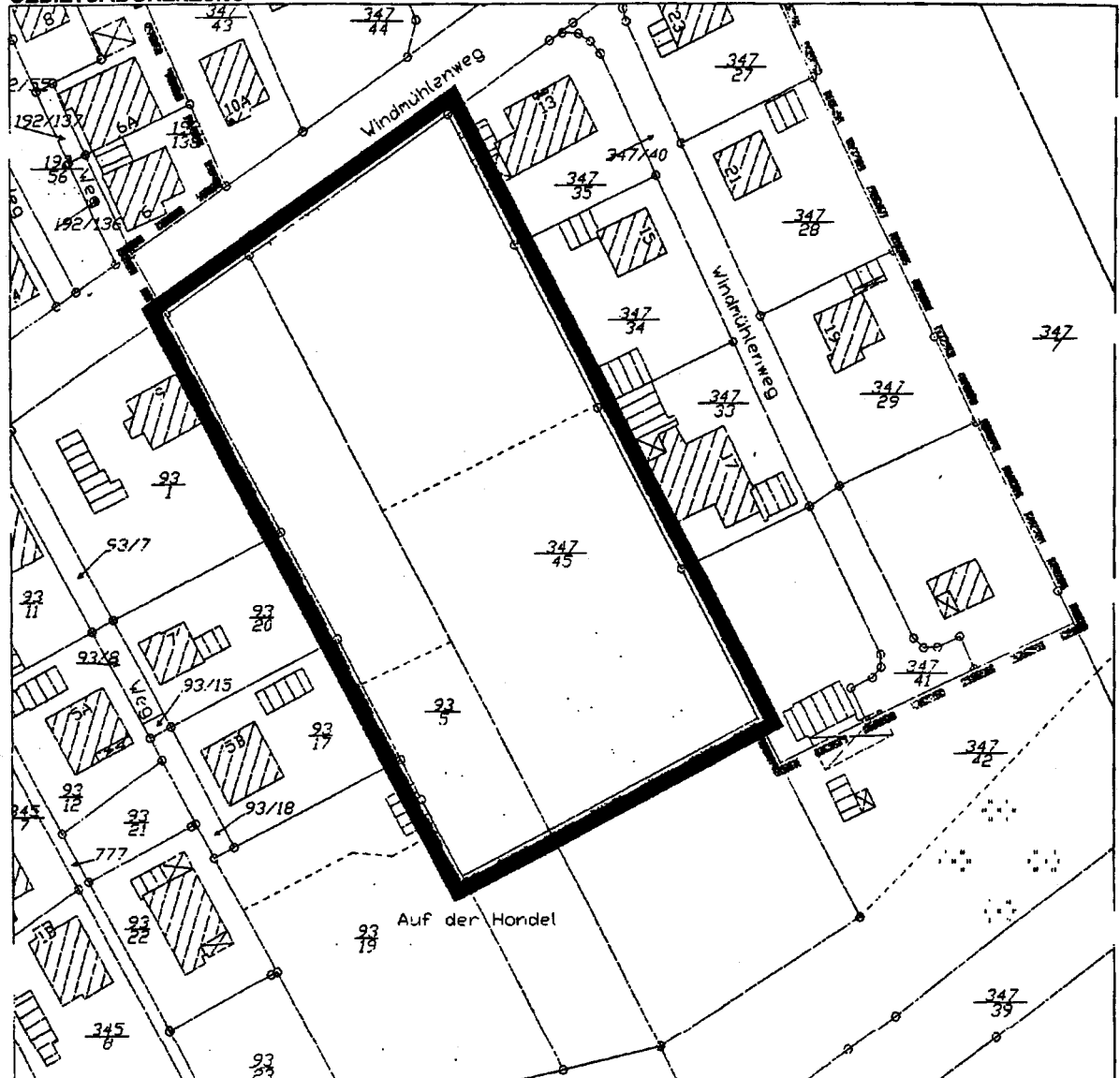
gez. Werner Denneberg
Bürgermeister

GEMEINDE LEHRE, ORTSCHAFT LEHRE
LANDKREIS HELMSTEDT

BEBAUUNGSPLAN

WINDMÜHLENWEG 1. Änderung

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage, östlich der B 248, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Bohlweg 1 38100 Braunschweig

194. Bekanntmachung der Widmung von Verkehrsflächen in der Gemeinde
Bahrdorf

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Zum Kämerken“ der Gemeinde Bahrdorf, Landkreis Helmstedt, Regierungsbezirk Braunschweig, wird wie nachstehend aufgeführt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), ohne Nutzungsbeschränkung dem öffentlichen Verkehr mit Wirkung vom 30.09.2004 gewidmet.

Die Straßenfläche der Gemeindestraße „Zum Kämerken“ ist im beigelegten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Das Straßenstück der Gemeindestraße „Zum Kämerken“ in der Gemeinde Bahrdorf besteht aus den Flurstücken 51/11, 51/12, 51/16, 51/20, 42/41 und 65, Flur 3 der Gemarkung Bahrdorf.

Gesamtlänge: 205 m

Träger der Straßenbaulast dieser Straße einschließlich der Nebenanlagen ist die Gemeinde Bahrdorf.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bahrdorf im Rathaus der Samtgemeinde Velpke – Bauamt – Zimmer 8, 38458 Velpke, Grafhorster Str. 6, einzulegen.

Bahrdorf, den 04.10.2004

gez. Junker

Gemeindedirektor

Nidmung „Zum Kämerken“

Aufgestellt:

Samtgemeinde Velpke

18458 Velpke, den 05.07.04

in Auftrage

gez. Schmidt

195. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Hans-Henning Viedt, Helmstedt

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Hans-Henning Viedt, Helmstedt,

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste am 25.09.2004 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Viedt am 19.11.2004 durch Herrn Landrat Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 44 vom 26.11.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian